

Satzung

des Fördervereins Lindgren Schule Waltrop

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein Lindgren Schule Waltrop e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waltrop.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen geführt und trägt damit den Zusatz e.V.

§2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum 01.08. - 31.07. des Folgejahres.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecks des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Lindgren Schule Waltrop.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der unterrichtlichen Arbeit,
 - die Unterstützung der Lernziele der Schüler(innen) durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für Lehr- und Lernmittel
 - die Förderung des sozialen Miteinanders an der Schule

§4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.

§6 *Verbot von Begünstigungen*

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 *Mitglieder des Vereins*

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich erworben werden und beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Mitgliedsantrags beim Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich und muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht zahlt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§8 *Beiträge*

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Verwendung eingezahlter Spenden und Beiträge.
- (2) Der Jahresbeitrag ist durch eine Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten und wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Höhe des Beitrags unterliegt der jeweiligen Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 *Organe des Vereins*

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§10 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch jedes Vorstandsmitglied selbst einberufen werden oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für alle Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit bei der Abstimmung, mit Ausnahme der unter §12 genannten Abstimmung.
- (9) Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in und
- 2 Beisitzern/Besitzerinnen.

Darüber hinaus stellt die Lehrerschaft jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr einen Schulbeirat bzw. eine Schulbeirätin mit rein beratender Funktion ohne Stimmrecht.

- (2) Der Vorstand - mit Ausnahme des Schulbeirats/der Schulbeirätin - wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er ist lediglich befugt, über finanzielle Mittel in Höhe der zur Verfügung stehenden Gelder zu verfügen.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist.
- (7) Über Konten des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in, soweit dies durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss bestimmt ist, jeweils allein bevollmächtigt. Dieser Beschluss kann bei Wahl eines neuen Vorstands geändert, aufgehoben oder beibehalten werden.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen und der Antrag auf Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Finanzbehörde berühren können, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen. Beschlüsse derartiger Satzungsänderungen werden erst mit Zustimmung des Finanzamts wirksam.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte jedes Jahr mindestens einen Kassenprüfer. Dieser hat einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen und der Antrag auf Auflösung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zieht die Auflösung des Vereins nach sich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Lindgren Schule Waltrop zu verwenden hat.

Waltrop, den 27.09.2021

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassiererin

Beisitzerin

Beisitzerin